



---

## Novellierung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) und der Durchführungsverordnung (HLbGDV) 2017

### Beschluss des Landesvorstandes vom 19.05.2016

---

#### Vorbemerkung

Im Beschluss des Landesvorstandes vom 25. Mai 2013 hat die GEW aufgrund einer umfassenden Analyse der Defizite der gegenwärtigen Lehrerinnen- und Lehrerausbildung in Hessen Forderungen zur Weiterentwicklung gestellt, die weiterhin gültig sind. Ebenso gültig sind die Beschlüsse des Landesvorstandes zur Regionalen Fortbildung vom 24. März 2012 und zur Zukunft der Lehrerfortbildung vom 30.08.2012.

Im Folgenden werden **auf der Grundlage dieser Beschlüsse** und einer Analyse der Defizite der Lehrerbildung, die sich aufgrund veränderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen seit 2012/13 ergeben haben, Forderungen gestellt, die sich konkret auf die Novellierung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und der Durchführungsverordnung im Jahre 2017 ergeben.

#### **I. Situation der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in Hessen**

Auch nach der Novellierung der modularisierten Lehrerinnen- und Lehrerausbildung im Jahre 2011 weist die Ausbildung deutliche Defizite auf. Diese Defizite bestehen im Wesentlichen in folgenden Bereichen:

##### **1. Phase:**

- Mangelnde Abstimmung und Vergleichbarkeit der Lehramtsstudiengänge an Hessischen Universitäten
- Zu geringe curriculare Abstimmung aller an der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung beteiligten Fächer und Fachbereiche
- Zu geringe Verzahnung von Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften
- Zumeist geringer Einfluss der Zentren für Lehrerbildung auf das Lehramtsstudium
- Zu geringe Anteile von Studieninhalten, die auf Förderung von Schülerinnen und Schülern in heterogenen Gruppen in der Migrationsgesellschaft ausgerichtet sind (z.B. DaF, DaZ. Sprachsensibler Fachunterricht, interkulturelle und antirassistische Bildung)
- Zu geringe Anteile von Studieninhalten, die auf inklusive Schulentwicklung und inklusiven Unterricht vorbereiten
- Zu geringe Anteile von Demokratiepädagogik sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) – Fragestellungen, die für die Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Hessischen Schulgesetzes unabdingbar sind
- Zu geringe Anteile von Medienpädagogik, die auf kritische Analyse der digitalen Medien im Hinblick auf deren gesellschaftliche und politische Wirkungen und deren kritische Nutzung zielt

- Zu wenig Möglichkeiten von Beratung im Hinblick auf Motive der Berufswahl sowie in Bezug auf reflexive Eignungsabklärung
- Starke Differenzierung und unterschiedliche Studiendauer der einzelnen Lehrämter, welche die Qualität der fachlichen und fachdidaktischen oder der bildungswissenschaftlichen Ausbildung beeinträchtigt
- Nicht ausreichende qualifizierte Begleitung bei schulpraktischen Studien und im Praxissemester durch Universitäten und Schulen
- Keine institutionalisierte Kooperation zwischen der ersten und zweiten Phase der Ausbildung; Fehlen eines die erste und zweite Phase verzahnenden Spiralcurriculums

## 2. Phase

- Fragmentierung des Blicks auf Unterricht durch die modularisierte Ausbildung
- Bewertungsmarathon, der defensives Lernen und Anpassung statt expansives Lernen und „Empowerment“ befördert
- Fehlende Räume und Möglichkeiten zur Implementierung neuer Lernsituationen wie z.B. Lernen in multiprofessionellen Teams, lehramtsübergreifende Kooperation oder Ausbildung an inklusiv arbeitenden Schulen
- Fehlende Räume zur Implementierung neuer Inhalte wie z.B. DaZ, DaF, sprachsensibler Unterricht, inklusive Pädagogik, Arbeitswelt-, Berufs- und Studienorientierung
- Große Unterschiede in der Ausbildung an den Ausbildungsschulen und der Betreuung der LiV
- Keine institutionalisierte Kooperation zwischen Studienseminaren und Ausbildungsschulen

## 3. Phase

- Nach der Abschaffung des Landesschulamts und der Etablierung der Lehrkräfteakademien sind keine Konturen und keine Konzepte in der **Lehrerfortbildung** erkennbar – weder inhaltlich noch strukturell
- keine verbindlich implementierte und mit Ressourcen hinterlegte **Berufseingangsphase**
- Was die **berufsbegleitende Weiterbildung** betrifft, so bietet § 3 Abs. 3 HLbG in Verbindung mit § 77 HLbGDV die Möglichkeit berufsbegleitender Lehrerweiterbildung mit dem Ziel des Erwerbs der Befähigung zu einem weiteren Lehramt oder des Erwerbs einer zusätzlichen Lehrbefähigung in einem weiteren Fach. § 77 Abs. 4 HLbGDV sieht auch die Möglichkeit der Qualifizierung für besondere Berufsgruppen ohne Befähigung für ein Lehramt vor. Ein Defizit in der Gesetzeslage besteht darin, dass keine Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien für Bewerberinnen anderer Lehrämter vorgesehen ist. In Anbetracht der Tatsache, dass an Gesamtschulen Lehrkräfte mit Haupt- und Realschulabschluss und solche mit dem Abschluss für das Lehramt an Gymnasien in der Sekundarstufe I die gleichen Lerngruppen unterrichten, ist dringend geboten, die Möglichkeit der Zusatzprüfung zum Erwerb des Lehramts an Gymnasien zu eröffnen. Ansonsten bestehen auf dem Gebiet der Weiterbildung liegenden Defizite weniger in Bereich des Lehrerbildungsgesetzes als in den mangelnden Angeboten der Lehrkräfteakademie.

## II. Forderungen der GEW im Hinblick auf die Novellierung von HLbG und DV

### 1. Phase

- Das Staatsexamen soll für das Lehramt an allgemeinbildenden Schulen beibehalten werden, um eine staatlich verantwortete Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zu garantieren.
- Was das Studium für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen betrifft, so sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass durch einen Masterstudiengang beruflich quali-

fizierte Meister und Fachschulabsolventen sowie Fachhochschulabsolventen den Abschluss für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erhalten.

- Die Zahl der Lehramtsstudiengänge soll auf vier Typen reduziert werden:
  - o das Lehramt für die Grundschulen (Kl. 1-6, 1 Fach bis Kl.10)
  - o das Lehramt für Sekundarschulen (Kl. 5-13)
  - o das Lehramt an Förderschulen
  - o das Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Mit der Schaffung eines einheitlichen Lehramts für Sekundarschulen soll sichergestellt werden, dass alle Studierenden hinreichende Kenntnisse in den Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften erwerben, um alle Schülerinnen und Schüler optimal zu fördern und sie auf den bestmöglichen Bildungsabschluss vorzubereiten. Um die Verzahnung des Lehramtes für Grundschulen und für Sekundarschulen herzustellen, überlappen sich die Studiengänge im Hinblick auf die als Orientierungsstufe begriffene Klassenstufe 5/6.

- Die Studiendauer für alle vier Lehramter soll 10 Semester Mindeststudienzeit betragen, da die zu erwerbenden Kompetenzen und Kenntnisse in allen Lehramtern gleich umfangreich sind. Alle Lehramter müssen mit der Eingangsstufe A 13 besoldet werden.
- Die Entscheidung zur Einführung und Ausgestaltung eines Praxissemesters im Hauptstudium des Lehramtsstudiums soll an die Ergebnisse der Evaluationen der Erprobung des Praxissemesters an den Universitäten Gießen, Frankfurt und Kassel sowie der Marburger Praxismodule an der Universität Marburg gekoppelt werden. Im Zweifelsfall soll die Struktur der Schulpraktischen Studien beibehalten werden. Die Einführung eines Praxissemesters soll keinesfalls bereits in der Gesetzesnovellierung von 2017 festgelegt werden.
- Im Grundstudium soll ein berufsorientierendes Praktikum für Lehramtsstudierende durchgeführt werden.
- An den Universitäten Frankfurt und Gießen soll in einem Modellstudiengang die Möglichkeit eröffnet werden, im Lehramt für Grundschulen, Sekundarschulen und Berufsbildenden Schulen statt zweier Fächer im Lehramt an Grundschulen bzw. eines Faches im Lehramt an Sekundarschulen bzw. eines Faches oder einer Fachrichtung im Lehramt für berufsbildende Schulen eine sonderpädagogische Fachrichtung zu studieren. Es wird evaluiert, inwieweit die so ausgebildeten Lehrkräfte im Hinblick auf inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung besonderes Professionswissen und Fähigkeiten während des Modellstudiengangs erwerben.
- Inklusive Pädagogik, antisexistische und antirassistische Pädagogik sowie Umgang mit Heterogenität und Diversity sind als Querschnittsthemen in das Lehramtsstudium zu integrieren. DaZ, Literalität in Mehrsprachigkeitskontext sowie Sprachförderung im Fachunterricht sind in alle Lehramtsstudiengänge zu integrieren.
- Für das Lehramt für Sekundarschulen und für Berufsbildende Schulen ist DaZ /DaF als Unterrichtsfach in die Zahl der Unterrichtsfächer aufzunehmen.
- Demokratiepädagogik und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) Bildungsarbeit sind in alle Lehramtsstudiengänge zu integrieren.
- In das Lehramtsstudium für die Sekundarschule ist das Fach „Arbeitslehre“ in den Fächerkanon für das Lehramt an Sekundarschulen aufzunehmen.
- Die Möglichkeiten der Selbsterkundung im Hinblick auf Motivation und Eignung für den Lehrerberuf sowie die Beratung der Studierenden sollen ausgebaut werden.
- Die in § 6 HLbG festgelegte Kooperation der Träger der verschiedenen Phasen der Lehrerbildung ist zu konkretisieren, z.B. im Hinblick auf die gemeinsame Planung, Durchführung und Auswertung der schulpraktischen Studien bzw. des Praxissemesters.

- Koordinationsinstanz für das Lehramtsstudium und die Kooperation mit den übrigen Phasen der Lehrerbildung sind die „Zentren für Lehrerbildung“ an den Universitäten. An diesen Zentren für Lehrerbildung sind Kooperationsräte einzurichten, an denen alle an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen – Universitäten, Studienseminare, Schulen - kooperieren.
- Die Zentren für Lehrerbildung und die Hessische Lehrkräfteakademie entwickeln gemeinsam ein Spiralcurriculum, das die drei Phasen der Lehrerbildung inhaltlich vernetzt.

## 2. Phase

- Die Dauer des Vorbereitungsdiensts von 21 Monaten soll beibehalten werden.
- Die modularisierte Struktur soll ersetzt werden durch vier Stränge, die die gesamte Ausbildung durchziehen – zwei fachdidaktische Stränge, einen allgemeinpädagogischen Strang sowie einen **bewertungsfreien**, auf Beratung und Reflexion der Berufsrolle zielenden Strang. In den beiden fachdidaktischen Strängen und im allgemeinpädagogischen Strang finden in der ersten Hälfte der Ausbildung je zwei bewertungsfreie Unterrichtsbesuche statt. Der beratende Ausbilder oder die beratende Ausbilderin soll an drei dieser Besuche teilnehmen.
- Es ist sicherzustellen, dass die beratenden Ausbilderinnen und Ausbilder eine Fortbildung in Coaching und Beratung erhalten, so wie es in Nordrhein-Westfalen im Zuge der Novellierung der Lehrerausbildung erfolgt ist.
- Arbeitsfelder wie Diagnostik, individuelle Förderung, inklusive Pädagogik, sprachsensibler Unterricht, Lebens-, Arbeitswelt- und Studienorientierung, Demokratiepädagogik sowie interkulturelle und antirassistische sowie gendergerechte Bildung sind in die fachdidaktische und allgemeinpädagogische Ausbildung zu integrieren.
- Im Vorbereitungsdienst muss Raum geschaffen werden für den Erwerb von Kompetenzen in multiprofessioneller Kooperation.
- Die Hessische Lehrkräfteakademie als Ausbildungsbehörde entwickelt unter Beteiligung der Seminarleiterinnen, Seminarleiter, Ausbilderinnen und Ausbilder ein Kerncurriculum für den Vorbereitungsdienst, das gleiche Qualitätsmaßstäbe für die Ausbildung an allen Studienseminaren garantiert. Dieses Kerncurriculum baut auf den in der ersten Phase erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen auf und zielt auf deren Weiterentwicklung im Hinblick auf Handlungsfähigkeit im Berufsfeld Schule.
- Der Prozesscharakter der Ausbildung soll gestärkt werden; Bewertung der praktischen Unterrichtstätigkeit und der sonstigen Leistungen soll erst ab der zweiten Hälfte der Ausbildung stattfinden.
- Nach der ersten Hälfte der Ausbildung soll eine Beratungskonferenz stattfinden, an welcher die drei zuständigen Ausbilder/innen für die beiden Unterrichtsfächer und die allgemeinpädagogische Ausbildung, der beratende, nicht bewertende Ausbilder oder die beratende, nicht bewertete Ausbilderin, ein Mitglied der Schulleitung und ein Mitglied der Seminarleitung teilnehmen. Mentorinnen und Mentoren sollen ebenfalls an dieser Beratungskonferenz teilnehmen.
- Nach der zweiten Hälfte der Ausbildung werden die praktische Unterrichtstätigkeit und die schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen in den beiden Fachdidaktiken und der Allgemeinpädagogik bewertet.
- Grundlage der Bewertung sind je zwei Unterrichtsbesuche in den beiden Fachdidaktiken und zwei im allgemeinpädagogischen Bereich im 2. HS sowie je ein Unterrichtsbesuch in jedem der drei Stränge im Prüfungssemester. Die UBs können jeweils auch gekoppelt werden.
- Während des Vorbereitungsdiensts finden keine Prüfungen statt, die bei Nichtbestehen zur Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst führen.
- Die Bewertung des Ausbildungsstandes und der Zweiten Staatsprüfung setzt sich zusammen aus der

- dreifach gewichteten Bewertung der in der zweiten Hälfte des Vorbereitungsdiensts erbrachten Leistungen in den beiden Fächern und im allgemeinpädagogischen Strang (3 x 15 von Hundert)
- dreifach gewichteten Note der Schule (15 von Hundert)
- zweifach gewichteten Note der Pädagogischen Facharbeit (10 von Hundert)
- zweifach gewichteten Note der ersten Prüfungslehrprobe (10 von Hundert)
- zweifach gewichteten Note der zweiten Prüfungslehrprobe (10 von Hundert)
- zweifach gewichteten Note der mündlichen Prüfung (10 von Hundert).
- In der Zweiten Staatsprüfung ist die Lehrkraft des Vertrauens Mitglied des Prüfungsausschusses und damit stimmberechtigt.
- Studierende mit dem Lehramt für Sekundarschulen erhalten die Möglichkeit, ihren Vorbereitungsdienst am Studienseminar für Berufsbildende Schulen zu absolvieren. Wenn sie an einer Berufsbildenden Schule und an einem Studienseminar für berufsbildende Schulen ausgebildet werden, erwerben sie das Lehramt für Berufsbildende Schulen.
- Bis die ersten Studierenden mit dem Lehramt für Sekundarschule ihren Vorbereitungsdienst antreten, muss die Struktur der Studienseminare so verändert sein, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst an Studienseminaren für Grund- und Förderschulen, Sekundarschulen und berufsbildenden Schulen ausgebildet werden.
- Wenn die ersten Studierenden des Modellversuchs im integrierten Studiengang Lehramt für Grundschulen/ Förderschwerpunkt oder Lehramt für Sekundarschulen/Förderschwerpunkt ihren Vorbereitungsdienst antreten, absolvieren diese ihren Vorbereitungsdienst an den Studienseminaren für Grund- und Förderschulen oder für Sekundarschulen und Grund- und Förderschulen oder für Berufsbildende Schulen und Grund- und Förderschulen. Eine enge Kooperation dieser Studienseminare fördert die Vorbereitung auf die Arbeit in multiprofessionellen Teams.
- HLbG §36 (4) soll geändert werden in: (4) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst wird von Deutschen im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf geleistet. <sup>2</sup>Angehörige von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, oder Staatenlose können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. <sup>3</sup>**Sie erhalten eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst.** HLbG §38 (4) soll geändert werden in: (4) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann die pädagogische Ausbildung
  1. um höchstens neun Monate verkürzt werden, wenn ein Ausbildungsvorsprung nachgewiesen wird,
  2. um höchstens zwölf Monate verlängert werden, wenn eine Verzögerung der Ausbildung oder ein Ausbildungsrückstand, die oder der nicht von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten ist, nachgewiesen wird,
  - 3. Um höchstens 6 Monate verlängert werden, wenn die an der Ausbildung beteiligten Auszubildenden in einer Beratungskonferenz zu der Einschätzung gelangen, dass eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes die Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung verbessert**
- In HLbG soll ausgeführt werden, welche Mindestanforderungen Ausbildungsschulen erfüllen müssen (z. B. in Ergänzung zu §39);
- In HLbG (z.B. §39) oder HLbGDV (z. B. §1) sollen die Aufgaben der Studienseminare genauer spezifiziert werden (Aufgaben in Ausbildung, Fortbildung, Basisqualifikation DaZ, Zusammenarbeit mit der ersten Phase)
- HLbGDV §2 soll geändert werden in: (2) <sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars ist in Erfüllung der Aufgaben gegenüber den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, den Ausbilderinnen und Ausbildern und den sonstigen Beschäftigten am Studienseminar weisungsberechtigt. <sup>2</sup>Dies gilt hinsichtlich der Ausbildungsarbeit nur bei

Verstößen gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, gegen Weisungen des Kultusministeriums und der Ausbildungsbehörde und gegen Beschlüsse des Seminarrats **oder der Vollversammlung der Ausbilderinnen und Ausbilder**.<sup>3</sup>Die Beschäftigten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben nach Einweisung durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars in eigener Verantwortung wahr.<sup>4</sup>Die Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars bleibt unberührt.

- HLbGDV §5 soll geändert werden in: Die Vollversammlung der Ausbilderinnen und Ausbilder hat folgende Aufgaben:
  1. Erörterung des Arbeitsprogramms, der Ausbildungsorganisation und der Verwendung der finanziellen Mittel,
  2. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an den Seminarrat,
  3. Erörterung **und Beschlussfassung** über die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Aus- und Fortbildung sowie über deren Evaluation
  4. Entscheidung über die Bildung von Ausschüssen und
  5. Wahl von fünf Personen als Mitglieder und fünf Personen als Ersatzmitglieder des Seminarrats.

**6. Wahl einer hauptamtlichen Ausbilderin oder eines hauptamtlichen Ausbilders als Vertretung für die ständige Vertretung der Seminarleitung mit einfacher Mehrheit.**
- HLbGDV §6 (2) soll geändert werden in: (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Seminarrat berät und beschließt
  1. über allgemeine Fragen der Ausbildung (Planung, Durchführung und Evaluation der Module und Ausbildungsveranstaltungen, über das Arbeitsprogramm und die Organisation der Ausbildung des Studienseminars),
  2. über **Rahmenvorgaben für** die Verwendung der dem Studienseminar zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Lehr- und Lernmaterial und für Veranstaltungen.

### **3. Phase**

#### **Berufseingangsphase**

Viele Lehrkräfte sind nach ihrer Einstellung sehr hohen Belastungen ausgesetzt. Sie müssen neben der vollen Unterrichtsverpflichtung auch die gesamten Aufgaben einer Lehrkraft - z.B. eine Klassenleitung, Arbeit in den schulischen Gremien und Mitarbeit an der Entwicklung der Schule - übernehmen und sich in Kollegial- und Arbeitsstrukturen einer unter Umständen neuen Schule einarbeiten. Forschungen zur Entwicklung von Lehrer/innenprofessionalität haben festgestellt, dass die in der 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung erworbenen Qualifikationen unter dem Druck der Arbeitsbelastung in den ersten Berufsjahren teilweise wieder verloren gehen und nicht gezielt vertieft werden (können). Das geltende Lehrerbildungsgesetz erhebt in § 63 (2) den Anspruch, dass Fortbildung in den ersten beiden Berufsjahren eine solche Vertiefung der erworbenen Qualifikation leisten soll. Daher wird die Einführung einer zweijährigen Berufseinstiegsphase gefordert, in der die Berufseinsteiger ihre in der Lehrerbildung erworbene Qualifikation vertiefen und ergänzen können. Für die Berufseingangsphase müssen besondere Fortbildungs- und Unterstützungsangebote in Zusammenarbeit mit den Universitäten und Studienseminaren entwickelt werden. Supervision, kollegiale Fallberatung, aber auch Themen wie Unterrichtsstörungen, Klassenleitung, Gesprächsführung, Teamarbeit, Elternarbeit, Zeitmanagement, Gesundheitsförderung, alltagstaugliche Unterrichtsvorbereitung sowie Leistungsbewertung, individualisierte Lernformen, Förderpläne und Prüfungen der Schülerinnen und Schüler (z.B. Haupt- und Realschulabschlussprüfungen) sollten in der Berufseingangsphase ihren Platz haben. Auch eine Ausbildungsveranstaltung, in der die eigene Rolle beim Schulentwicklungsprozess reflektiert wird, sollte statt im Referendariat in der Berufseingangsphase stattfinden.

Wegen der Beanspruchung in der Berufseingangsphase und der Teilnahme an den oben genannten Fortbildungsveranstaltungen muss die Stundenverpflichtung in den ersten beiden Jahren gesenkt werden.

### **Fortbildung**

Der Staat hat die Verpflichtung, Fortbildung anzubieten, die sowohl der Schul- und Unterrichtsentwicklung als auch der Weiterentwicklung der beruflichen Qualifikation der Lehrkräfte mit allen ihren Facetten und unter Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse dient. Finanzielle Mittel sind dafür bereitzustellen. Daher wird gefordert, dass die Hessische Lehrkräfteakademie ein Programm entwickelt, das neben den - bisher fehlenden - didaktischen, fachdidaktischen und unterrichtspraktischen Themen auch Möglichkeiten bietet, sich mit den Entwicklungen im Bildungswesen, in der Gesellschaft insgesamt und in der Erziehungswissenschaft kritisch auseinanderzusetzen und Schulentwicklung in diesem Kontext zu analysieren.

Wichtige Schwerpunkte künftiger Fortbildung müssen die Didaktik und Methodik inklusiven Unterrichts in multiprofessionellen Teams, inklusive Schulentwicklung, interkulturelle und antirassistische Pädagogik sowie sprachsensibler Unterricht darstellen.

Fortbildungen müssen kostenfrei sein und können nicht neben oder nach dem Unterricht zusätzlich stattfinden.

Lehrerinnen und Lehrer müssen bei der Programmentwicklung der Lehrkräfteakademie beteiligt werden, denn nur so können ihre Professionalisierungsbedürfnisse angemessen berücksichtigt werden.

Die Fortbildung braucht eine regionale Ebene, die sowohl Fortbildungsangebote organisiert als auch nach dem Bedarf von Lehrkräften, sozialpädagogischen Fachkräften und Schulen Unterstützungsangebote bereitstellt. Zudem müssen Fortbildungsstätten wie die Reinhardswaldschule wieder stärker für die Lehrkräftefortbildung genutzt werden (können).

Auf dem Hintergrund dieser Forderungen sollte das Lehrerbildungsgesetz in folgenden Punkten geändert werden:

- **In § 3 (2)** muss neben der Pflicht der Lehrkräfte zur Fortbildung auch das *Recht auf Fortbildung* verankert werden (entsprechend Dienstordnung).
- **In § 4 Trägereinrichtungen der Lehrerbildung** sind die **Staatlichen Schulämter nicht mehr erwähnt**. Sie müssen jedoch in der Lehrerfortbildung und der Unterstützung von Schulen eine wichtige Rolle spielen. Aus diesem Grund müssen sie hier ergänzt werden mit der Maßgabe, dass sie in ihrem Zuständigkeitsbereich den Fortbildungsbedarf von Schulen und Lehrkräften erheben, in ihren Regionen Fortbildungsmaßnahmen anbieten und der Lehrkräfteakademie landesweite Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vorschlagen (Anlehnung an alte Formulierung vor Einrichtung Landesschulamt). Werden die Staatlichen Schulämter hier nicht erwähnt, müssen an ihrer Stelle andere regionale Institutionen geschaffen werden (Regionalstellen, „Kompetenzzentren“), die für die regionale Fortbildung verantwortlich sind.

**Begründung:** Wenn die Lehrkräfte ihrer Fortbildungspflicht nachkommen sollen und weiterhin guten Unterricht auf der Höhe neuerer didaktischer und methodischer Erkenntnisse halten sollen sowie ihren weiteren pädagogischen Aufgaben kompetent nachkommen sollen, ist es notwendig, regional gut erreichbare, den Bedürfnissen entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten zu haben. Diese kann die Schule (mit ihrem Fortbildungsbudget) keineswegs allein organisieren, dazu fehlen Zeit und Knowhow sowie ausreichende Mittel. Auch der Verweis auf private Anbieter hilft hier nicht weiter, da bestimmte benötigte Angebote in der Region gar nicht vorhanden sind.

- **In § 4 (4)** muss gestrichen werden, dass die Schulleitungen die „schulischen Fortbildungspläne und die individuellen Fort- und Weiterbildungswünsche sowie die Portfolios der Lehrerinnen und Lehrer nach § 66 in die Jahresgespräche ein(beziehen) und (...) mit ihnen Zielvereinbarungen über die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen oder die Schwerpunktsetzungen für Fortbildung ab(schließen)“, da es im Schulbereich keine ver-

pflichtenden Jahresgespräche gibt. Stattdessen muss ergänzt werden, dass die Schulleitungen die Wünsche der Fachschaften und die individuellen Fort- und Weiterbildungswünsche der Lehrkräfte in die schulischen Fortbildungspläne einbeziehen.

- In § 4 (6) soll formuliert werden: „Das Kulturministerium kann Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften *und* zur Vorbereitung auf *Leitungsaufgaben* und für *Schulleitungsmitglieder* anbieten.“ Damit werden die Begriffe „Führungsaufgaben“ und „Führungskräfte“ geändert.
- In § 66 (1) soll es heißen: „Über die Wahl der hierfür geeigneten Fortbildungsangebote entscheiden die Lehrkräfte in eigener Verantwortung.“  
**Begründung:** Die „alte“ Formulierung sollte wieder eingeführt werden, denn Lehrkräfte müssen selber entscheiden können, wie sie ihrer Fortbildungsverpflichtung am besten nachkommen können. Die Abstimmung mit der Schulleitung ist sowieso notwendig, wenn Dienstbefreiung gewährt werden soll, die Kosten aus dem schulischen Fortbildungsbudget übernommen werden sollen und die Fortbildung im dienstlichen Interesse wahrgenommen wird.
- § 66 (2) und (3) muss ebenfalls geändert werden, da es keine verpflichtenden Mitarbeitergespräche gibt. Absatz (3) sollte ganz gestrichen werden („Unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 1 kann die Schulleitung Lehrkräfte nach Auswertung der jeweiligen Qualifizierungsportfolios und der Mitarbeitergespräche zur Wahrnehmung bestimmter Fortbildungsmaßnahmen verpflichten.“). Dass die SL Lehrkräfte auch zur Teilnahme an FB-Veranstaltungen verpflichten kann, steht im Übrigen in der Dienstordnung § 17 (2).
- In § 66 (4) soll der 1. Satz gestrichen werden: „Die Fortbildung soll in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden“. Abgesehen davon, dass er mit den Arbeitsbelastungen der Lehrkräfte nicht vereinbar ist, ist er auch völlig realitätsfern z.B. angesichts der Umwandlung der Mehrzahl der Schulen in Ganztagschulen. Der folgende Satz muss entsprechend angepasst werden: „Die Schulleitung kann für (...) Dienstbefreiung gewähren, sofern dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.“
- In § 66 (5), 1. Satz: „Alle Lehrkräfte haben im Rahmen der Jahresgespräche das Recht auf Laufbahnberatung als Grundlage....“ sollen die Worte „im Rahmen der Jahresgespräche“ gestrichen werden. Begründung s.o.
- § 67 (1), 2. Satz: „Der Fortbildungsplan (der Schule H.L.) berücksichtigt sowohl Entwicklungsschwerpunkte des Schulprogramms als auch die Bewertung der Qualifizierungsportfolios durch die Schulleitung“ sollte folgendermaßen geändert werden: „Der Fortbildungsplan berücksichtigt sowohl Entwicklungsschwerpunkte des Schulprogramms als auch den festgestellten Bedarf von Abteilungen, Fachkonferenzen und Lehrkräften der Schule“. Begründung: Da die Schulleitungen die Qualifizierungsportfolios in Jahresgesprächen gar nicht auswerten (auch gar nicht auswerten könnten, zumindest in größeren Schulen), können sie auch nicht Grundlage des Fortbildungsplans sein. Die Instrumente, mit denen schulintern der Fortbildungsnotwendigkeiten der Schule erhoben werden, brauchen nicht im Lehrerbildungsgesetz festgelegt werden.

### **Weiterbildung**

§ 3 Abs. 3 HLbG in Verbindung mit §77 Abs. 1HLbGDV bietet die Möglichkeit der Weiterbildung mit dem Ziel des Erwerbs der Lehrbefähigung in einem weiteren Fach oder des Erwerbs eines zusätzlichen Lehramts, aber auch der Qualifizierung für besondere Berufsgruppen ohne Befähigung für ein Lehramt.

- Die Möglichkeit zum Erwerb eines zusätzlichen Lehramts ist auf den Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auszuweiten.
- Des Weiteren muss die in § 77 Abs. 1 Nr. 4 eröffnete Möglichkeit, Berufsgruppen ohne Befähigung für das Lehramt zu qualifizieren, besonders für die an den Berufsbildenden Schulen unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen ohne Lehramtsabschluss eröffnet werden.



### **III.Ressourcen**

Um Lehrerbildung qualifiziert zu betreiben, benötigt es Ressourcen. Auch wenn diese nicht im Lehrerbildungsgesetz und in der Durchführungsverordnung festgeschrieben werden, wiederholt die GEW ihre Forderungen nach

1. Auskömmlicher Ausstattung während der ersten und zweiten Phase der Lehrerausbildung
2. Anrechnungsstunden für Mentorinnen und Mentoren zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen und für ihre Ausbildungsarbeit in der ersten und zweiten Phase
3. Reduzierung der Zahl der Anrechnungsstunden der LiV an den Schulen, um mehr Ausbildungsunterricht statt bedarfsdeckendem Unterricht zu ermöglichen
4. Anrechnungsstunden für die Teilnahme an Veranstaltungen der Berufseingangsphase
5. Ressourcen für die Hessische Lehrkräfteakademie zum Aufbau eines breiten Angebots an Lehrerfort- und -weiterbildung
6. Erweiterung des Angebots der Weiterbildung, z.B. zum Erwerb sonderpädagogischer Befähigung oder für an Berufsbildenden Schulen tätige Kolleginnen und Kollegen mit Hochschulabschluss zum Erwerb des Lehramts für berufsbildende Schulen.
7. Für den Ausbau der Fortbildung für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte sind die finanziellen Ressourcen bereitzustellen, zudem muss das Fortbildungsbudget der Schulen nach vielen Jahren deutlich erhöht werden.